



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 69 vom 25. September 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung für den Studiengang „General Management (MBA)“ der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

Vom 14. Mai 2025

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. Juli 2025 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 14. Mai 2025 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang „General Management (MBA)“ der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Ziel des Studiengangs

Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Der Studiengang „General Management (MBA)“ ist ein weiterbildender Studiengang für Berufstätige. Der Studiengang ist anwendungsorientiert. Studienziel des Masterstudiengangs General Management (MBA) (im Folgenden „Studiengang“) ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Der Studiengang soll es den Studierenden ermöglichen, sich berufsbegleitend für Führungsaufgaben zu qualifizieren, ohne ihre beruflichen Tätigkeiten zu unterbrechen. Der Studiengang soll den Studierenden die dafür erforderlichen Kompetenzen in fachlicher, sozialer und methodischer Art vermitteln. Wichtige Bestandteile stellen dabei die Rückkoppelung und Einbeziehung der beruflichen Tätigkeiten der Studierenden in die zu vermittelnden Lehrinhalte dar.

Vorschriften zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in der gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ verliehen.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

- (1) Die wissenschaftliche Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.
- (2) Die organisatorische Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das Zentrum für Weiterbildung der Universität Hamburg.
- (3) Der Studiengang ist berufsbegleitend organisiert. Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs finden in der Regel an Abenden und an Wochenenden statt.

Infolge der Zulassung zum Studium sind die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie das Zentrum für Weiterbildung der Universität Hamburg berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. der Übermittlung von Dokumenten wie Schreiben und Bescheiden).

§ 4

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Zulassung zum Studiengang, die Organisation von Prüfungen sowie für die Einhaltung der Bestimmung dieser Ordnung und die weiteren durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:
- a) drei Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind,
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig sein sollte und
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter eingesetzt werden. Zusätzlich kann eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studienmanagements an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (4) Der Zulassungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2. Das Mitglied nach Absatz 3 Nummer 3 kann nur als beratendes Mitglied mitwirken.
- (5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder.
- (6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fakultätsorgan sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

- (10) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.
- (12) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienmanagement Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium in diesem Studiengang zugelassen werden kann, wer
 - a) ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (mindestens Bachelor oder gleichwertig) im Umfang von 210 Leistungspunkten (ECTS) nachweisen kann,
 - b) eine einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nachweisen kann,
 - c) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 3 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und
 - d) bei im Ausland erworbenem Hochschulabschluss zusätzlich die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses nachweisen kann.
- (2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des ersten abgeschlossenen Hochschulstudiums weniger als die nach Abs. 1 geforderten Leistungspunkte, aber mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS), erworben, kann der Zulassungsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ausnahmsweise zum Studium zulassen, wenn sie bzw. er ein den Voraussetzungen unter Abs. 1 vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird.
- (3) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber weist insbesondere ein vergleichbares Qualifikationsniveau auf, wenn sie oder er folgendes nachweisen kann:
 - a) weitere Studienzeiten im Umfang der fehlenden Leistungspunkte oder
 - b) mindestens zwei Jahre einschlägige berufspraktische Erfahrung nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses oder
 - c) besondere Eignung durch eine Berufsausbildung, die dem Hochschulstudium vorausgegangen ist.

- (4) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss auf der Grundlage des Zulassungsantrags.
- (5) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 6

Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist bis zu dem jeweils von dem Zulassungsausschuss festgesetzten Zeitpunkt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses zu richten (Ausschlussfrist). Das gilt auch dann, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Zulassungsantrag eingereicht wurde.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a) Bewerbungsformular,
 - b) Motivationsschreiben,
 - c) Tabellarischer Lebenslauf,
 - d) Nachweis über das abgeschlossene Studium in einem grundständigen Studiengang oder den Nachweis gem. § 5 Abs. 2 und 3, sofern nur 180 ECTS nachgewiesen werden können,
 - e) bei im Ausland erworbenen Abschlüssen ist die Anerkennung beizulegen,
 - f) Nachweis über die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 3 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS),
 - g) Nachweis über die Berufserfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach folgendem Verfahren eingestuft:
 - a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
 - b) berufspraktische Erfahrungen
 - c) berufspraktische Führungserfahrung
 - d) Begründung der Studien- und Berufszielwahl.

Dabei werden die Kriterien b) bis d) nach der Notenskala gemäß § 17 bewertet. Die Kriterien a) bis d) werden mit jeweils 25% gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

- (2) Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 8**Gliederung des Studiengangs und
Regelstudienzeit**

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung geregelt. Der Studiengang gliedert sich in 12 Pflichtmodule (§ 9) im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten (LP) und eine Masterarbeit (§ 12) im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt insgesamt fünf Semester: drei Semester für die Modulprüfungen (§ 11) sowie zwei Semester für die Anfertigung der Masterarbeit (§ 12).
- (3) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß Absatz 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 9**Module und Leistungspunkte**

- (1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz- und Selbststudium sowie Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 90 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.
- (2) Es werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Modulen angeboten:

1. Semester:

Strategische Unternehmensführung	5 LP
Unternehmensethik	5 LP
Technologie- und Innovationsmanagement	5 LP
Aktuelle Themen des General Management	5 LP
Gesamt 1. Semester	20 LP

2. Semester

Organisation und Change Management	5 LP
Operations & Supply Chain Management	5 LP
Leadership	5 LP
Digitales Marketing	5 LP
Gesamt 2. Semester	20 LP

3. Semester:

Financial Accounting	5 LP
Sustainability Management	5 LP
Controlling	5 LP
Corporate Finance	5 LP
Gesamt 3. Semester	20 LP

4. und 5. Semester:

Abschlussarbeit	30 LP
Gesamt 1. – 5. Semester	90 LP

Die Reihenfolge der angebotenen Module in den Semestern 1-3 kann aus organisatorischen Gründen gegebenenfalls verändert werden.

§ 10**Lehrveranstaltungsarten**

- (1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:
 - a) Vorlesungen
 - b) Seminare
 - c) Kolloquien
 - d) Übungen
 - e) Interaktive Gruppenarbeiten
 - f) Fallstudienbearbeitung
 - g) Filmanalysen
 - h) Exkursionen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Sie können als Präsenz-, Blended Learning-, oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 11**Modulprüfungen**

- (1) Die Module des Studiengangs sind jeweils mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Die Prüfungsarten sowie die Dauer und der Umfang der Prüfungen in den einzelnen Modulen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsarten erbracht:

- a) Klausur
Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten.
- b) Protokollierte mündliche Prüfungen
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines bzw. einer Beisitz-

zenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 2 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörende ermöglicht, wenn nicht die bzw. der zu prüfende Studierende den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

- c) Referat ohne Verschriftlichung
Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema.
 - d) Referat mit Verschriftlichung
Ein Referat mit Verschriftlichung ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema mit einer schriftlichen Ausarbeitung des Vortragthemas.
 - e) Hausarbeit
Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist grundsätzlich in elektronischer Form bei der Prüferin bzw. dem Prüfer einzureichen. Die Prüfenden können zusätzlich die Abgabe einer schriftlichen Ausfertigung einfordern. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
 - f) Take-Home-Exam
Ein Take-Home-Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 240 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Die Prüfenden können ferner eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung festlegen. Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel erbracht hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home-Exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
- (2) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.
- (3) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 5 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

- (4) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 2 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 2 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.
- (5) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 2 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 2 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.
- (6) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 2 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Prüfungsart auch in nicht-digitaler Weise möglichst im selben Prüfungszeitraum angeboten wird. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.
- (7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt unmöglich ist, Studierenden die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen zu ermöglichen, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen beschließen. Als solche kommen insbesondere das Angebot zusätzlicher Prüfungstermine sowie das Erbringen anderer gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Diese Prüfungs- und Studienleistungen müssen geeignet sein, das Erreichen der für den Abschluss definierten Qualifikationsziele kompetenzorientiert abzu prüfen.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Masterarbeit anzufertigen. Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studiengangs ermöglichen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 50 bis 70 Seiten (ohne Anhänge und Verzeichnisse).

- (2) Voraussetzung für die Erbringung der Masterarbeit ist der Erwerb von 55 Leistungspunkten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Anmeldung zur Masterarbeit hat spätestens ein Jahr nach Abschluss der drei Präsenzsemester zu erfolgen.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerin bzw. Betreuer (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter) vorschlagen. Dem Vorschlag für die Betreuerin bzw. den Betreuer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.
- (5) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter und Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.
- (6) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Eine Abfassung in englischer Sprache ist nach Zustimmung durch die Betreuenden möglich.
- (7) Die Abschlussarbeit ist in einem Zeitraum von zwei Semestern (ein Jahr) anzufertigen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von den Studierenden umfassend schriftlich oder elektronisch zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Das qualifizierte ärztliche Attest muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in einfacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form bei der Prüfungsstelle einzureichen. Das Studienbüro kann die digitale Form und den Übermittlungsweg näher spezifizieren. Der Zugang auf dem von dem Studienbüro vorgegebenen elektronischen Weg ist fristwährend. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter und die Prüflinge können bilateral vereinbaren, dass die Gutachterinnen bzw. Gutachter jeweils eine weitere schriftliche Ausfertigung der Masterarbeit erhalten. Für

die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat. Zudem versichert die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der elektronischen entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt.

- (9) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin (Erstgutachterin) bzw. von dem Betreuer (Erstgutachter) und einer weiteren Prüferin (Zweitgutachterin) bzw. einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) zu beurteilen. Die Gutachten werden beim zuständigen Studienbüro in elektronischer Form eingereicht. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. ein habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg sein. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
- (10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens zwölf Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Notenvergabe richtet sich nach § 17. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfenden vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die für die Prüfung verantwortliche Lehrende bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden fest.
- (4) Es können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 14

Anerkennung von studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen, erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen. Für bereits bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen ist eine Anerkennung ausgeschlossen.
- (5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nur abgelehnt werden, wenn sie bzw. er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 15

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein Attest der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die bzw. der Studierende erkrankt ist. Erkennt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden durch die Unterbrechung bzw. das Versäumnis nicht berührt. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 1978 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen (§ 15 MuSchG). Es gelten die in § 3 MuSchG festgelegten Schutzfristen vor und nach der Entbindung. Die Studentin ist innerhalb dieser Fristen von der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen freigestellt, außer sie erklärt sich ausdrücklich bereit, diese zu erbringen. Die Studentin kann die Erklärung nach Satz 5 jederzeit widerrufen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Stillende Studentinnen haben gemäß § 7 MuSchG das Recht, täglich für die Dauer von bis zu einer Stunde von der Lehre freigestellt zu werden. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das

Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (5) Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Abs. 2 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens acht Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 12 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Studierenden bzw. des einzelnen Studierenden bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

- (5) Die Prüfung für den Studiengang „General Management“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.
- (6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem gemäß der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

- (8) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note)“ ausgewiesen werden.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen. Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Die maximale Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Masterarbeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“, (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - b) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn einer Prüfung bekannt gegeben. Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird die bzw. der zu prüfende Studierende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Ein Vermerk wird auch dann angefertigt und der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorgelegt, wenn bei der Korrektur festgestellt wird, dass während der Prüfung getäuscht wurde. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden

Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres, nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und hält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Widerspruch aufrecht, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 21

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 2 entsprechend den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunktezahlen gewichtet. Im Übrigen gilt § 17.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte, davon gemäß § 8 Abs.1 für die Prüfungsleistungen 60 Leistungspunkte und für die Masterarbeit 30 Leistungspunkte, erreicht wurden.

§ 22

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“ der Fakultät für Wirtschaft- und Sozialwissenschaften mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Sie ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und deutscher Sprache aus.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Studierende bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der betroffenen Studierenden bzw. dem betroffenen Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 19 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studierenden bzw. dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Absprache mit dem Prüfling.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie findet erstmals für Studierende Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Hamburg, den 25. September 2025

Universität Hamburg

Anlage: Modulbeschreibungen

Modulbeschreibungen für den Studiengang General Management (MBA)

Titel	Strategische Unternehmensführung
Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein grundlegendes und vertieftes Verständnis für die strategische Unternehmensführung. Im Einzelnen werden die folgenden Qualifikationsziele verfolgt: 1. Die Studierenden sollen mit einem profunden Wissen an Hintergründen, Mechanismen und Verfahrensweisen einer marktorientierten Unternehmensführung ausgestattet werden. 2. Die Studierenden lernen, welche Herausforderungen sich aus der Digitalisierung für die strategische Unternehmensführung ergeben. 3. Die Studierenden lernen den Zusammenhang zwischen der Entwicklung von Strategien und Nachhaltigkeit in Unternehmen zu verstehen. 4. Die Studierenden lernen, das Unternehmen als System der Interaktion zwischen Umwelt, Organisationsstruktur, Organisationskultur und Unternehmensstrategie zu verstehen. 5. Die Studierenden lernen, verschiedene Instrumente des strategischen Managements kennen. 6. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die erlernten Inhalte auf konkrete Praxisprobleme anzuwenden und selbstständig strategische Entscheidungen von Unternehmen zu analysieren. 7. Die Studierenden lernen, sich mit den verschiedenen Aspekten der Rolle als Managerin bzw. Manager und den besonderen Herausforderungen von Top-Entscheidungsträgerinnen bzw. -trägern auseinanderzusetzen. Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen: 1. Fähigkeit zur Verbindung von abstrakten Gedankengängen mit konkreten Problemstellungen aus der Praxis, 2. reflexives Analysieren strategischer Probleme aus verschiedenen Stakeholder-Perspektiven, 3. kritischer Umgang mit Wissenschaft, insbes. strategische Unternehmensführung, und ihren Resultaten, 4. selbstständige Zusammenstellung relevanter Forschungsdaten für die eigene Berufspraxis, 5. systematisches Arbeiten in Gruppen, 6. Präsentationstechniken.
Inhalte	Das Gebiet der strategischen Unternehmensführung ist für die Praxis von großer Bedeutung. Die Beschäftigung mit den strategischen Aspekten der Unternehmensführung erscheint nicht nur reizvoll, sondern auch notwendig. Das langfristige Überleben am Markt und die nachhaltige Erzielung von Wettbewerbsvorteilen sind i. d. R. nicht vorrangig auf Indikatoren wie Größe oder Alter eines Unternehmens zurückzuführen, sondern vielmehr auf dessen erfolgreiche Strategien. Die Entwicklung und Umsetzung von Strategien stellen deshalb zentrale Aufgaben für das Management von Unternehmen dar.

	Um eine breite und nachvollziehbare Basis für das Verständnis des strategischen Managements zu schaffen, werden in diesem Modul zunächst wichtige Grundbegriffe sowie der Zweck des strategischen Managements erläutert. Im Anschluss wird ein Prozessmodell des strategischen Managements präsentiert und werden dessen wesentliche Phasen ausführlich diskutiert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Diskussion aktueller strategischer Herausforderungen für Unternehmen. In diesem Rahmen werden die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Strategien und Geschäftsmodelle von Unternehmen beleuchtet. Es wird herausgearbeitet, dass die Digitalisierung den gesamten Strategieprozess beeinflusst und verändert. Zudem wird die Notwendigkeit diskutiert, Aspekte der Nachhaltigkeit in die Strategieentwicklung zu integrieren. Erfolgreiche Unternehmen verfolgen nicht ausschließlich ökonomische Ziele, sondern berücksichtigen auch ESG-Kriterien (E = Environment, S = Social, G = Governance) in ihren Unternehmensstrategien. Sämtliche Inhalte werden anhand von Praxisbeispielen verdeutlicht. Themenschwerpunkte 1. Einführung a) Zweck des strategischen Managements b) Begriffliche Abgrenzungen c) Digitalisierung und Innovator's Dilemma 2. Eine Konzeption des strategischen Managements a) Das Konzept im Überblick b) Formulierung der Vision und Setzen strategischer Ziele c) Segmentierung des Geschäfts d) Strategische Analyse als Voraussetzung zur Formulierung von Strategien e) Strategiebestimmung f) Strategieimplementierung und strategische Kontrolle g) Strategisches Management und ethische Reflexion h) Fallstudien und Anwendung in Unternehmen
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Übungen, interaktive Gruppenarbeiten
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Referat ohne Verschriftlichung Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 15 – 20 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 30 Selbststudium: 50 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 120
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 1. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Unternehmensethik
Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein grundlegendes und vertieftes Verständnis für das Gebiet der Unternehmensethik. Im Einzelnen werden die folgenden Qualifikationsziele verfolgt: 1. Die Studierenden erlernen die Fähigkeit, die Notwendigkeit einer ethischen Reflexion in der Ökonomie zu verstehen und zu begründen. 2. Die Studierenden lernen den Einfluss aktueller Entwicklungen wie der Digitalisierung auf die Entstehung und Handhabung ethischer Konflikte zu verstehen. 3. Die Studierenden entwickeln eine Sensibilität für das ethische Konfliktpotenzial in der Ökonomie. 4. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, ihre analytischen Fähigkeiten im Hinblick auf die Handhabung ethischer Dilemmata weiterzuentwickeln. 5. Die Studierenden erlernen die Fähigkeit, unterschiedliche normative Sichtweisen systematisch auf deren moralische Geltung hin zu untersuchen. 6. Die Studierenden erlernen die Fähigkeit, ihre eigene Führungspraxis kritisch zu hinterfragen und neu zu bewerten. 7. Die Studierenden erlernen die Anwendung bestimmter ethischer Prinzipien auf moralische Konfliktfälle in Unternehmen. 8. Die Studierenden erfahren den aktuellen Stand der Forschung in der Unternehmensethik und erlernen empirische und konzeptionelle Forschungsarbeiten zu verstehen und kritisch zu hinterfragen. Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen: 1. Fähigkeit zur Verbindung von abstrakten Gedankengängen mit konkreten Problemstellungen, 2. reflexives Analysieren ethischer Konflikte aus verschiedenen Perspektiven, 3. kritischer Umgang mit Wissenschaft, insbes. aus der Wirtschafts- und Unternehmensethik, und ihren Resultaten, 4. selbständige Zusammenstellung relevanter Forschungsdaten für die eigene Berufspraxis, 5. systematisches Arbeiten in Gruppen, 6. Präsentationstechniken.

Inhalte	Die Veranstaltung zur „Unternehmensethik“ gibt zunächst einen umfassenden Überblick über wesentliche theoretische Grundlagen der Wirtschafts- und Unternehmensethik und stellt zahlreiche praktische Anwendungsbezüge her. Zu Beginn der Veranstaltung wird zunächst die Notwendigkeit von Unternehmensethik erläutert und gezeigt, wie ethisches Verhalten von Unternehmen auch im Wettbewerb begründet werden kann. Im Anschluss werden das grundlegende Verhältnis von Ökonomik und Ethik diskutiert sowie die Entwicklung der Wirtschafts- und Unternehmensethik in Theorie und Praxis dargelegt. Wesentliche Begriffe werden definiert. Im weiteren Verlauf der Veranstaltung wird auf verschiedene theoretische Ansätze zur Unternehmensethik sowie die konkrete Umsetzung von Unternehmensethik in der betrieblichen Praxis eingegangen. Aktuelle Herausforderungen für Unternehmen wie deren Orientierung an den Sustainable Development Goals oder der Einfluss der Digitalisierung und des Klimawandels werden diskutiert. Ein besonderer Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf Fragestellungen und Praxisbeispielen aus verschiedenen Branchen. Themenschwerpunkte 1. Notwendigkeit einer Wirtschafts- und Unternehmensethik 2. Theoretische Grundlagen zur Wirtschafts- und Unternehmensethik a) Verhältnis von Ökonomie und Ethik b) Erläuterung wesentlicher Begriffe c) Abgrenzung von Individual-, Unternehmens- und Wirtschaftsethik 3. Ansätze zur Wirtschafts- und Unternehmensethik a) Philosophische Ansätze b) Deutschsprachige Ansätze c) Englischsprachige Ansätze 4. Ansatzpunkte zur Umsetzung von Unternehmensethik in Unternehmen 5. Aktuelle Probleme
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Übungen, interaktive Gruppenarbeiten
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Referat ohne Verschriftlichung Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 15 – 20 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 30 Selbststudium: 50 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 120
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 1. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Technologie- und Innovationsmanagement
Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein grundlegendes und vertieftes Verständnis für das Technologie- und Innovationsmanagement. Im Einzelnen werden die folgenden Qualifikationsziele verfolgt: 1. Studierende erlangen ein Basiswissen zu dem Konstrukt Wissen und theoretischen Unterscheidungen zu verschiedenen Wissensarten 2. Kennen mögliche Quellen von Wissen für Innovationen und die Bedeutung Open und User Innovation bei der Suche und Akquise von Wissen 3. Können Innovationen auf verschiedene Arten und Weisen kategorisieren und einordnen 4. Lernen mögliche Arten von Produktentwicklungen (lineare Stage-Gate vs agile iterative Modelle) kennen und sind in der Lage die jeweiligen Vor- und Nachteile zu analysieren 5. Sind in der Lage verschiedene Innovationen zu analysieren und Erfolgsfaktoren bei der Diffusion von Innovationen zu identifizieren. 6. Kennen die Besonderheiten die durch Produkte und Plattformen mit Netzwerkeffekten entstehen, insbesondere digitale Plattformen Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen: 1. Fähigkeit konkrete Beispiele aus der Praxis anhand von theoretischen Modellen zu analysieren 2. Vor- und Nachteile verschiedener Innovationsstrategien reflexiv abzuwägen und konkrete Empfehlungen und Entscheidungen zu begründen.
Inhalte	Das Modul „Technologie- und Innovationsmanagement“ gibt einen Überblick über verschiedene Aspekte und Modelle. Themenschwerpunkte 1. Wissen & Wissensarten 2. Innovationskategorien und -modelle, z.B. a) Prozess / Produktinnovationen b) Technologietrajektorien c) Inkrementelle vs. Radikale Innovation 3. The Innovators Dilemma 4. Erfolgreiche Diffusion von Innovationen 5. Produktentwicklungsstrategien (NPD) 6. Mechanismen zum Schutz intellektuellen Kapitals 7. Netzwerkeffekte / Zweiseitige Märkte 8. Open and User Innovation (optional) Social Construction of Technology.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, interaktive Gruppenarbeiten
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.

Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Referat mit Verschriftlichung Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Ein Referat zu 15 – 20 Minuten, mit 3 – 7 Seiten schriftlicher Ausarbeitung Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 30 Selbststudium: 50 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 120
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 1. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Aktuelle Themen des General Management
Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls erlangen die Studierenden ein grundlegendes und vertieftes Verständnis für ein aktuelles Thema aus dem Bereich des General Management. Im Einzelnen werden die folgenden Qualifikationsziele verfolgt: Die Studierenden lernen: 1. sich mit aktuellen Themen der Forschung zum Management auseinanderzusetzen, 2. eine systematische und forschungsbasierte Herangehensweise an aktuelle Themen und Entwicklungen im Management kennen, 3. aktuelle Kontexte im Management zu beschreiben und zu klassifizieren, 4. praktische Managementprobleme zu lösen, 5. Fallstudien zu lösen, 6. komplexe Zusammenhänge von Aktionen und Reaktionen in Märkten zu verstehen, 7. wissenschaftliche Studien zu analysieren und zu interpretieren.
Inhalte	In diesem Modul werden aktuelle Themen und Entwicklungen der Forschung zum Management aufgenommen und thematisiert. Die Studierenden sollen sich mit den aktuellen Herausforderungen im Management beschäftigen. Es werden mögliche Auswirkungen von Trends, aktuellen Themen und Veränderungen diskutiert und Handlungsstrategien und -empfehlungen abgeleitet.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Übungen, interaktive Gruppenarbeiten, Exkursion
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Referat ohne Verschriftlichung Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 15 – 20 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 30 Selbststudium: 50 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 120
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 1. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester oder eine Exkursion in vergleichbarer Länge

Titel	Organisation und Change-Management
Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein grundlegendes und vertieftes Verständnis für die Gebiete Organisation und Change-Management. Im Einzelnen werden die folgenden Qualifikationsziele verfolgt: Übergreifende Lernziele 1. Grundlegendes Verständnis der Organisationsgestaltung 2. Gestaltung der formalen und informellen Strukturen 3. Verständnis und Management organisationaler Veränderungsprozesse Spezifische Lernziele: Die Studierenden lernen 1. die wesentlichen Ansätze zur Gestaltung von Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufen kennen 2. die wichtigsten, modernen Formen der Gestaltung von Organisationen kennen 3. Agile und innovationsfördernde Formen der Gestaltung von Strukturen kennen 4. die Bedeutung von informellen Strukturen kennen 5. die Analyse und Veränderung von Organisationskultur kennen 6. die zentralen Ursachen für Widerstände gegen Change-Management kennen 7. Methoden kennen, wie Change-Management Prozesse gestaltet werden können 8. die Chancen und Risiken für Maßnahmen des organisatorischen Wandels zu erkennen und so eine Handlungsorientierung zu gewinnen. Im Modul „Gestaltung und Veränderung von Organisationen“ integrierte Schlüsselqualifikationen 1. Analytische Kompetenz: Organisationsanalyse 2. Sozialkompetenz: Organisation als Chance und Schranke der Realisierung der Interessen der in ihr handelnden Akteure 3. Kreativität: Projektion möglicher Entwicklungsszenarien in Organisationen.
Inhalte	Ziel des Moduls ist es einen umfassenden Einblick in das Themengebiet der Organisation zu geben und sie in die Lage zu versetzen, sich kritisch mit Problemen der Organisationsgestaltung und des Organisierens auseinanderzusetzen. Die erlernten Inhalte werden im Kurs auf konkrete Praxisprobleme angewendet und anhand von Fallstudien und Videoanalysen diskutiert. Themenschwerpunkte 1. Die Gestaltung formaler Strukturen 2. Die Bedeutung und Analyse informeller Strukturen 3. Die Veränderung informeller Strukturen (Kultur) und Bezüge zu Führung 4. Die Gestaltung organisatorischer Veränderungsprozesse.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Diskussionen, Fallstudienbearbeitung, Filmanalyse
Unterrichtssprache	Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Take-Home-Exam Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 90 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 30 Selbststudium: 50 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 120
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 2. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Operations & Supply Chain Management
Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein grundlegendes und vertieftes Verständnis für das Operations & Supply Chain Management. Im Einzelnen werden die folgenden Qualifikationsziele verfolgt: 1. Die Studierenden lernen Begriffe, Ziele und Aufgaben des Operations & Supply Chain Management und sind in der Lage, diese zu erläutern und voneinander abgrenzen. 2. Die Studierenden sollen die Fähigkeiten und Fertigkeiten lernen, die erforderlich sind, um den kontinuierlichen Beitrag des Operations & Supply Chain Managements eines Unternehmens zu dessen Wettbewerbsposition sicherzustellen. 3. Die Studierenden lernen, welche Herausforderungen und Chancen sich aus der Digitalisierung und der Entwicklung neuer Technologien und Innovationen für das Operations & Supply Chain Management ergeben. 4. Die Studierenden lernen die Herausforderungen einer nachhaltigen Gestaltung globaler Wertschöpfungsketten sowie Lösungsansätze. 5. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, gute datengestützte Entscheidungen zu treffen und exzellente Lieferketten in verschiedenen Branchen zu analysieren. 6. Die Studierenden lernen den Nutzen und die Grenzen von Entscheidungsunterstützungssystemen sowie Optimierungstechniken und deren Auswirkungen auf Warenwirtschaftssysteme im Kontext des Operations & Supply Chain Management kennen. Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen: 1. Fähigkeit zur Verbindung von abstrakten Gedankengängen mit konkreten Problemstellungen aus der Praxis, 2. reflexives Analysieren praxisrelevanter und ethischer Probleme aus verschiedenen Perspektiven entlang der Lieferkette sowie diverser Stakeholder, 3. kritischer Umgang mit Wissenschaft, insbes. Operations & Supply Chain Management, und ihren Zielen und Resultaten, 4. Fähigkeit zur Analyse von Daten und Ableitung von Strategien und Entscheidungen im Rahmen von Operations & Supply Chain Management Simulationen, 5. systematisches Arbeiten in Gruppen, 6. Präsentationstechniken.

Inhalte	Operations & Supply Chain Management befasst sich mit der strategischen, taktischen und operativen Planung und Koordination der weltweit verteilten wertschöpfenden Aktivitäten und des Material- und Informationsflusses zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten, die am Produktionsprozess beteiligt sind: Zulieferer, OEM, Distributoren und Einzelhändler, wobei auf jeder Stufe verschiedene Funktionen wie Beschaffung, Fertigung und Vertrieb beteiligt sind. Ziel dieses Modules ist es, ein betriebswirtschaftliches Verständnis dafür zu entwickeln, wie Supply Chain und Operations Management kontinuierlich zum Erfolg von Unternehmen beitragen. Insbesondere soll vermittelt werden, wie die Leistung von komplexen Lieferketten durch eine bessere Entscheidungsfindung und Koordination verwaltet und verbessert werden kann im Hinblick auf verschiedene gegenwärtige Herausforderungen (z. B. Nachhaltigkeitsziele, Regulatorien, Stakeholder-Erwartungen, geopolitische Spannungen, etc.). Das erste Teil des Moduls führt in die Supply Chain und Operations Management-Strategie ein und vermittelt ein Verständnis der grundlegenden Konzepte, Modelle und Methoden, die in Lieferketten angewendet werden. Der zweite Teil des Moduls vermittelt grundlegende Aspekte des Operations & Supply Chain Managements (z. B. Gestaltung von Lieferkettennetzwerken, globale Beschaffung und Lean Production) sowie die konzeptionelle Struktur der Lieferkettenplanung. Darüber hinaus werden thematische Schwerpunkte auf Aspekte der Resilienz und Nachhaltigkeit von Lieferketten, sowie auf die Digitalisierung des Operations & Supply Chain Management im Rahmen verschiedener Technologien und Innovation („Supply Chain 4.0“) gesetzt. Themenschwerpunkte 1. Einführung a) Definition und Zweck des Operations & Supply Chain Managements b) Begriffliche Abgrenzungen entlang der Lieferkette c) Operations & Supply Chain Management-Strategie 2. Vertiefung c) Planung und Gestaltung von Lieferketten und Operations (Fallstudien und Anwendung (z. B. Simulation)) d) Herausforderungen und Vorteile globaler Beschaffung e) Anforderungen an das Supply Chain Management aus ESG-Perspektive (E = Environment, S = Social, G = Governance) f) Resilienz und Nachhaltigkeit in komplexen Lieferketten g) Herausforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung im Operations & Supply Chain Management
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Übungen, Simulation, interaktive Gruppenarbeiten, Fallstudienbearbeitung
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.

Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Klausur/Take-Home-Exam Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 90 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 30 Selbststudium: 50 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 120
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 3. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Leadership
Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein grundlegendes und vertieftes Verständnis für das Gebiet des Leadership. Im Einzelnen werden die folgenden Qualifikationsziele verfolgt: 1. Die Studierenden sollen ein profundes Wissen zum Thema Führung im organisationalen und digitalen Kontext entwickeln. 2. Die Studierenden lernen, aktuelle Führungskonzepte und -probleme im Rahmen der zunehmenden Komplexität und Digitalisierung von Arbeit einzuordnen und diese kritisch zu analysieren sowie in entsprechenden Situationen kompetent zu handeln. 3. Die Studierenden lernen neuere Theorien und Konzepte der Führung zu erklären, einander gegenüberzustellen und ihren jeweiligen Erklärungs- und Gestaltungsbeitrag für Führungsprobleme zu bewerten. 4. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die erlernten Inhalte auf konkrete Führungsprobleme anzuwenden und selbstständig komplexe Führungssituationen von Unternehmen zu analysieren. 5. Die Studierenden lernen, sich mit den verschiedenen Aspekten der Rolle als Führungskraft und den besonderen Herausforderungen von zentralen Entscheidungsträgern/innen auseinanderzusetzen. Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen: 1. Fähigkeit zur Verbindung von abstrakten Gedankengängen mit konkreten Problemstellungen, 2. reflexives Analysieren ethischer Konflikte aus verschiedenen Perspektiven, 3. kritischer Umgang mit Wissenschaft, 4. systematisches Arbeiten in Gruppen.
Inhalte	Das Modul Leadership gibt einen Einblick in wesentliche Führungstheorien und -konzepte und deren Anwendung auf konkrete und praxisrelevante Problemstellungen. Es werden klassische und moderne Führungstheorien behandelt sowie insbesondere spezifischen Herausforderungen aus Sicht der einzelnen Führungskraft reflektiert. Nach Vorstellung und kritischer Diskussion der wichtigsten Führungstheorien, -konzepte und -praktiken wird die Anwendbarkeit zentraler Führungsstile im organisationalen sowie im digitalen und hybriden Kontext aufgezeigt. Darüber hinaus werden neue Führungskonzepte im Zusammenhang mit zentralen Führungsproblemen und aktuellen Herausforderungen diskutiert. Eine kritische Diskussion von u. a. gender-spezifischen und macht-theoretischen Aspekten bilden den Abschluss des Moduls.

	Themenschwerpunkte 1. Grundlagen des Leadership 2. Unterscheidung zwischen Managern und Leadern 3. Klassische Führungstheorien und -ansätze 4. Moderne Führungstheorien und -ansätze 5. New Concepts of Leadership 6. Zentrale Führungsstile und deren Anwendbarkeit im digitalen und hybriden Kontext 7. Spezifische Herausforderungen der zunehmenden Digitalisierung für Führungskräfte 8. Gender und Leadership 9. The Dark Side of Leadership 10. Case Studies.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Diskussionen, interaktive Gruppenarbeiten, Fallstudienbearbeitung, Filmanalyse
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Take-Home-Exam Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 90 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 30 Selbststudium: 50 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 120
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 2. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Digitales Marketing
Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein grundlegendes und vertieftes Verständnis für das Gebiet des digitalen Marketings. Im Einzelnen werden die folgenden Qualifikationsziele verfolgt: 1. Vertieftes betriebswirtschaftliches Wissen 2. Wissenschaftliches Denken 3. Analytische Kompetenz 4. Managementkompetenz 5. Sozialverantwortliches Handeln 6. Weltoffenheit Die Studierenden lernen: 1. Grundlagen und erwerben vertiefte Kenntnisse in der theoretischen und sowie wissenschaftlich fundierten Werbewirkung, insbesondere der digitalen Medien. 2. und üben vertiefte theoretische und konzeptionelle Kenntnisse im digitalen Marketing ein. 3. Kenntnisse in der sicheren Anwendung von Methoden im digitalen Marketing. 4. Fähigkeiten zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Originalquellen im digitalen Marketing. 5. Möglichkeiten und Grenzen der Instrumente des digitalen Marketings zu erkennen. 6. in der Praxis umsetzbare digitale Werbestrategien in einer spezifischen realistischen Problemsituation zu erarbeiten. 7. eigenständig erarbeitete Konzepte im digitalen Marketing zu präsentieren und zu begründen. 8. die Reflektion von Motivation und Handeln wichtiger Stakeholder im digitalen Plattform-Geschäft und deren soziale Konsequenzen. 9. Die Entwicklung und Begründung einer eigenen Position zu Zielen, Möglichkeiten und Grenzen des digitalen Marketings. 10. die internationalen Entwicklungen der digitalen Medien kennen und können deren Konsequenzen für Unternehmen und die Gesellschaft beurteilen. Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen 1. Fähigkeit zur Verbindung von abstrakten Gedankengängen mit konkreten Problemstellungen aus der Praxis, 2. reflexives Analysieren strategischer Probleme aus verschiedenen Stakeholder-Perspektiven, 3. kritischer Umgang mit Wissenschaft, insbes. zu digitalen Medien, und ihren Resultaten, 4. selbständige Zusammenstellung relevanter Forschungsdaten für die eigene Berufspraxis, 5. systematisches Arbeiten in Gruppen, 6. Präsentationstechniken.

Inhalte	In dem Modul werden verschiedene psychologische Modelle der Kommunikationswirkung erarbeitet. Auf der Basis dieser Modelle werden die unterschiedlichen Funktions- und Wirkungsweisen der verschiedenen werblichen Medien analysiert (bspw. online Medien, wie Banner, Search, Social Media und offline Medien, wie TV, Radio, Plakat, Direct Mails). Ebenso werden die wissenschaftlichen Modelle, Datenerfassungen und Methoden zur Messung der Werbewirkung als auch der nachfolgenden Optimierung von Werbebudgets auf intermediäre und finale Zielgrößen einer Unternehmung erarbeitet. Dabei werden insbesondere die Heterogenität von Zielgruppen und dynamische Effekte der Werbewirkung berücksichtigt. Auf Basis dieser Informationen werden Grundlagen zur ganzheitlichen Planung, Implementierung und zum Controlling von Werbemaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Mediensynergien vermittelt. Themenschwerpunkte 1. Evolution der Medienlandschaft & Privacy 2. Theoretische Grundlagen der Werbewirkung 3. Quantitative & Qualitative Werbewirkung 4. Social Media – Übersicht & Werbeformate, Reviews, Viral & Influencer 5. Suchmaschinen-Marketing 6. Display Werbeformate 7. Moderne Formate traditioneller Werbemedien 8. Mediensynergien 9. Customer Journey & Attribution Modeling.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, interaktive Gruppenarbeiten (Fallstudien) mit Referaten, Diskussion, Gastvorträge
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistungen: • Referate ohne Verschriftlichung (Gruppenarbeit) • Hausarbeit Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: • Referat (Case Studies, Gruppenarbeit) mit 5 – 10 Minuten Präsentation • Hausarbeit mit bis zu 7 Seiten bei 8 Wochen Bearbeitungszeit Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 30 Selbststudium: 50 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 120
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 2. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Financial Accounting
Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für die externe Unternehmensrechnung. Diese bildet u. a. die finanziellen Beziehungen zwischen dem Unternehmen und der Umwelt ab. Die Studierenden erhalten einen umfassenden Überblick über Aufgaben, Inhalte und Ausgestaltung des Jahresabschlusses, einem wichtigen Informationsinstrument für externe Adressaten der Rechnungslegung von Unternehmen. Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt: Die Studierenden 1. entwickeln ein umfassendes Verständnis für unterschiedliche Funktionen des Jahresabschlusses, 2. sind in der Lage, verschiedene Bilanzierungsziele der Bilanzsteller zu verstehen, 3. lernen Grundzüge verschiedener Rechnungslegungssysteme kennen, 4. erlangen Kenntnisse des aktuellen Bilanzrechts nach HGB, 5. erwerben Kenntnisse über die Anwendung gegebener Rechnungslegungsnormen in bestimmten Situationen, 6. lernen, die Zweckmäßigkeit gesetzlicher Regelungen kritisch zu würdigen. Die Studierenden sind abschließend in der Lage, Jahresabschlüsse zu lesen, zu verstehen und dazu gehörige Kennzahlen zu interpretieren. Sie können die Ziele, Aufgaben und Möglichkeiten der Jahresabschlussgestaltung als bilanzpolitisches Instrument des Managements verstehen, bewerten und kritisch analysieren. Dabei werden Jahresabschlusskennzahlen als Grundlage für Entscheidungen mit Auswirkungen für Share- und Stakeholder erkannt. Die Studierenden erwerben darüber hinaus die Fähigkeit, Lösungen von Übungsaufgaben in Kleingruppen zu erarbeiten, und die gefundenen Lösungen im Rahmen der Übung zu präsentieren. Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen: 1. Fähigkeit zur Verbindung von abstrakten Gedankengängen mit konkreten Problemstellungen, 2. reflexives Analysieren ethischer Konflikte aus verschiedenen Perspektiven, 3. kritischer Umgang mit Wissenschaft und gesetzlichen Regelungen.
Inhalte	Mit dem Modul Financial Accounting wird das Anliegen verfolgt, ein Grundverständnis für die Notwendigkeit und die Ausgestaltung von externer Rechnungslegung zu entwickeln. Die externe Unternehmensrechnung ist für die Praxis von großer Bedeutung, denn sie ist für viele externe Stake- und Shareholder (Kunden, Lieferanten, Arbeitnehmer, Konkurrenten, Eigen- und Fremdkapitalgeber, u. a.) eine wichtige Informationsquelle über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Die Beschäftigung mit den gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht ist nicht nur notwendig, sondern auch interessant im Hinblick auf diesbezügliche Gestaltungsmöglichkeiten.

	Um ein grundlegendes Verständnis für die Rechnungslegung zu schaffen, werden in diesem Modul zunächst wichtige Grundbegriffe und verschiedene Zwecke der externen Unternehmensrechnung erläutert. Im Anschluss werden für ausgewählte unterschiedliche Zwecke unterschiedliche Bilanzierungsmöglichkeiten diskutiert. Es erfolgt eine Einführung in die Rechnungslegung eines einzelnen Unternehmens nach HGB, wobei ausgewählte internationale Bilanzierungsstandards vergleichend erläutert werden. Themenschwerpunkte 1. Wesen und Grundlagen der externen Unternehmensrechnung 2. Einblick in die doppelte Buchhaltung 3. Organisatorische und rechtliche Grundlagen der Bilanzierung nach HGB 4. Erstellung des Jahresabschlusses und Bilanzierung ausgewählter Positionen 5. Gewinn- und Verlustrechnung 6. Anhang und Lagebericht 7. Bilanzanalyse, u.a. a) Auswertung und Interpretation verschiedener Jahresabschlusskennzahlen b) Auswertung für die Unternehmensbewertung
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Fallstudienbearbeitung, interaktive Gruppenarbeiten
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine formalen und inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen.
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Klausur Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 45 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 30 Selbststudium: 50 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 120
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 3. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Sustainability Management
Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein grundlegendes und vertieftes Verständnis für das Gebiet des Sustainability Management. Im Einzelnen werden die folgenden Qualifikationsziele verfolgt: 1. Die Studierenden lernen unterschiedliche Dimensionen einer nachhaltigen Entwicklung kennen und was diese im Unternehmenskontext bedeutet. 2. Ein wesentliches Lernziel ist die Erkenntnis, wie ökologische und soziale Nachhaltigkeit in Einklang gebracht werden kann mit finanziellen Rendite- und Risikogesichtspunkten. 3. Die Studierenden lernen Konzepte wie Limits to Growth, Planetary Grenzen oder Stakeholder Management kennen. 4. Case Studies werden Bereiche wie Nachhaltiges Marketing oder Sustainable Entrepreneurship vertiefen. Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen 1. Präsentation 2. Methodenkompetenz 3. Gruppendiskussionsprozesse
Inhalte	In diesem Modul wird vor allem die Notwendigkeit illustriert, dass ein modernes Management in Unternehmen nicht um Nachhaltigkeit als wichtiges Thema für Strategieprozesse umherkommt. Dies wird im Rahmen der Veranstaltung durch Vorlesungen wie Case Studies veranschaulicht. Ferner werden Fragen rund um den „Business Case for Sustainability“ diskutiert, d.h. wie globale Nachhaltigkeits Herausforderungen mit ökonomischen Interessen in Einklang gebracht und zu einem integralen Bestandteil von Investitionsentscheidungen werden können. Themenschwerpunkte 1. Die drei Dimensionen von Nachhaltigkeit 2. Sustainable Development: von der Makro- zur Mikroperspektive 3. Sustainability & Marketing 4. Der Business Case for Sustainability.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Fallstudienbearbeitung, Diskussionen
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwartet werden Kenntnisse aus dem Modul „Unternehmensethik“
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Referat ohne Verschriftlichung Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 15 – 20 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 30 Selbststudium: 50 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 120

Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 3. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Controlling
Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein grundlegendes und vertieftes Verständnis für das Gebiet des Controllings. Im Einzelnen werden die folgenden Qualifikationsziele verfolgt: Die Studierenden lernen: 1. Kenntnisse über Controlling-Theorien und Funktionsweisen verschiedener Controlling-Systeme 2. Fähigkeit, ein Budgetierungssystem zu bewerten und eigenständige Vorschläge zur Verbesserung zu erbringen 3. Fähigkeit, Abweichungen zwischen Ist und Plan zu untersuchen und daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten 4. Kenntnisse über Anforderungen an ein Risikocontrolling-System 5. Fähigkeit selbständig und reflektierend Kennzahlen zu entwickeln, einzusetzen und deren Einsatz fachlich zu begründen 6. Bereitschaft Controlling als zentrale Unternehmensfunktion gegenüber Wissensträgerinnen und Wissensträgern einer Unternehmung offensiv zu vertreten und argumentativ abzusichern 7. Fähigkeit ausgewählte Controlling-Instrumente anhand praxisorientierter Aufgabenstellungen umzusetzen und die Ergebnisse zu präsentieren. Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen: 1. Präsentation, 2. Methodenkompetenz.
Inhalte	Die Erkenntnisse aus dem Modul „Financial Accounting“ werden aufgenommen und weiterentwickelt. Modernes Controlling hat die Aufgabe, Unternehmensführung zu unterstützen, unter anderem indem dem Management die Auswirkungen von betriebswirtschaftlichen Entscheidungen aufgezeigt und Alternativen angeboten werden. Hierbei werden unterschiedliche Controlling-Systeme und einzelne Controlling-Instrumente kombiniert eingesetzt und je nach Zielformulierung auf- und ausgebaut. Themenschwerpunkte 1. Controlling als Management-Informationssystem und Grundlage für Entscheidungshandlungen von Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern 2. Planung, Budgetierung 3. Abweichungsanalyse 4. Instrumente des Risikocontrollings 5. Monetäre und nicht-monetäre Kennzahlensysteme zur Unternehmensanalyse.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Fallstudienbearbeitung, Diskussionen
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwartet werden Kenntnisse aus dem Modul „Financial Accounting“

Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Referate ohne Verschriftlichung Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 15 Minuten Präsentation eines selbst erstellten Falls + 10 Minuten Diskussion Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 30 Selbststudium: 50 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 120
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 3. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Corporate Finance
Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein grundlegendes und vertieftes Verständnis für das Gebiet Corporate Finance. Im Einzelnen werden die folgenden Qualifikationsziele verfolgt: 1. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Ziele, Aufgaben und Instrumente des Finanz- und Investitionsmanagements als Planung, Steuerung und Kontrolle aller betrieblichen Zahlungsströme. 2. Sie sind in der Lage, diese sowohl bei werte- und/oder kapitalmarktorientierter Unternehmensführung kritisch zu analysieren, in der Praxis zu implementieren und zu beurteilen. Im Modul integrierte Schlüsselqualifikationen 1. Präsentationstechniken 2. Gruppenarbeit 3. Verteidigung eigener Recherche-/Forschungsergebnisse im Plenum 4. Verknüpfung theoretischer Modellierung mit konkreter Problemstellung der Praxis 5. Kritische Analyse der Beziehungen zwischen Unternehmen und Kapitalmärkten oder Stakeholdern.
Inhalte	Auf der Basis der erlangten Kenntnisse werden betriebliche Entscheidungsprozesse im Rahmen des Finanzmanagements vermittelt. Ausgehend von der Finanzplanung werden statische und dynamische Methoden der Investitionsbewertung, unterschiedliche Finanzierungsquellen und Instrumente der Finanzkontrolle dargestellt und um Implikationen der Unternehmensbewertung erweitert. Themenschwerpunkte 1. Bedeutung der Finanzwirtschaft für das Management von Unternehmen 2. Finanz- und Liquiditätsplanung und Kontrolle 3. Finanzwirtschaftliche Entscheidungskriterien und deren Anwendung auf einzelne Finanzinstrumente und das Formalziel der Unternehmen 4. Investitionsentscheidungsprozesse insbesondere in den Bereichen Ersatz/Erweiterung/Innovation.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung in Verbindung mit Fallstudien
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwartet werden Kenntnisse aus den Modulen: „Financial Accounting“ und „Controlling“. Es bestehen keine formalen Voraussetzungen.
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Klausur oder Take-Home-Exam. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: 90 Minuten Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP

Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 30 Selbststudium: 50 Prüfungsvorbereitung: 40 Gesamtstundenaufwand: 120
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im 2. Studiensemester
Dauer	2 Wochenendveranstaltungen im Semester

Titel	Masterarbeit
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, eine Problemstellung aus dem Praxis- oder Forschungszusammenhang des General Managements selbstständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden im Rahmen einer größeren schriftlichen Arbeit zu bearbeiten. Die Studierenden lernen, eigenständig eine Forschungsfrage zu formulieren, relevante Literatur zu recherchieren und in den wissenschaftlichen Diskurs einzuordnen. Die Studierenden lernen, analytisch zu denken und wissenschaftliche Inhalte klar und präzise zu formulieren und dabei die formalen Anforderungen wissenschaftlichen Schreibens (z.B. Zitation, Gliederung) zu beachten.
Inhalte	Das Modul umfasst die Anfertigung einer Masterarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwerb von 56 Leistungspunkten
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Masterarbeit, schriftliche Arbeit Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Vgl. §12 Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: 55 LP Prüfungssprache: Deutsch, auf Anfrage Englisch
Leistungspunkte	30 LP
Arbeitsaufwand	Vgl. §12, 50-70 Seiten Umfang ohne Anhänge und Verzeichnisse
Dauer	Das Modul erstreckt sich über 12 Monate
Verwendbarkeit des Moduls	General Management (MBA)

